

Zertifikat
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Betonstahl
nach DIN EN ISO 17660-1:2006

Dem Unternehmen Max Frank GmbH & Co. KG

wird für den Betrieb in 94315 Leiblfing, Mitterweg 1

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstählen auszuführen:

Normen/Vorschriften DIN EN ISO 17660-1 – Tragende Schweißverbindungen

Schweißprozesse Abbrennstumpfschweißen (24)
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

Grundwerkstoffe Betonstähle nach DIN 488
bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung
Nichtrostende Stähle gemäß Zulassungsbescheid
Nr. Z-30.3-6 des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin

**Erweiterungen/
Einschränkungen:** Der Eignungsnachweis gilt nur für das Verfahren Abbrennstumpfschweißen (RA) Stabdurchmesser Ø 12 bis 28 mm nach Bild Nr. 1 der DIN EN ISO 17660-1:2006.

Verantwortliche Herr Dipl.-Ing. (FH) Winand, Anton geb. 09.11.1966
Schweißaufsichtsperson Schweißfachingenieur (European Welding Engineer)
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Zur Unterstützung der Schweißaufsichtsperson ist tätig:
Herr Krüger, Volker geb. 02.03.1960

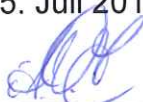
Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 14.04.2012 bis 13.04.2015

Bescheinigungs-Nr. BNI 9/12

ausgestellt am 5. Juli 2012

**Allgemeine
Bestimmungen**
siehe Rückseite


Betriebsprüfung



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

- Die Voraussetzungen zur Durchführung von Bedienerprüfungen nach DIN EN 1418 liegen durch Herrn Winand vor.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
4. z. d. A.